

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Herrn
Alois Rainer MdB
Vorsitzender der Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Fi/We
Tel.: +49 30 240087-60
Fax: +49 30 240087-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

2. Oktober 2024

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG) (BT-Drs. 20/12778) unter Einbezug der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 373/24 (B))

Sehr geehrter Herr Rainer,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum o. g. Entwurf Stellung zu nehmen, und nehmen diese gerne wahr.

Wir begrüßen die Verlängerung der degressiven AfA und die Wiederanhebung des Höchstsatzes auf das Zweieinhalbfache des normalen Abschreibungssatzes sowie die Verbesserungen bei der Pool-Abschreibung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass das unvorhersehbare Hin und Her mit halbjährlichen Änderungen in immer neuen Steuergesetzen nicht die erforderliche Planungssicherheit für die Unternehmen gewährleistet. Größere Investitionen, wie sie in der deutschen Wirtschaft dringend benötigt werden, müssen verlässlich kalkuliert werden können, anderenfalls unterbleiben sie. Berechenbare Rahmenbedingungen sind gerade für innovative Unternehmen von höchster Relevanz. Die Verbesserung von Abschreibungsbedingungen, die für sich gesehen positive Wirkungen auf die Investitionsneigung haben, wird allein nicht dazu führen, dass der Investitionsstau überwunden wird. Eine Verbesserung der Rahmenbedingungen ist dringend herbeizuführen. Dabei kommt es vor allem auf einen Abbau der Bürokratiebelastung sowie die Gewährleistung von Planbarkeit an.

Eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen und einen weiteren unnötigen Bürokratieaufbau würde die Einführung einer Meldepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen mit sich bringen. Wie in der Vergangenheit lehnen wir eine solche Meldepflicht strikt ab. Die Gründe dafür finden Sie in der anliegenden Stellungnahme noch einmal ausgeführt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Dr. Carola Fischer
Referatsleiterin

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

**Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung
des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteu-
ertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG) (BT-
Drs. 20/12778 unter Einbezug der Stellungnahme des Bun-
desrates (BR-Drs. 373/24 (B)))**

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Telefon: 030 24 00 87-60
Telefax: 030 24 00 87-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

2. Oktober 2024

Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 1 – Pool-Abschreibung (§ 6 Abs. 2a EStG-E)

Die BStBK begrüßt und unterstützt die vorgesehenen Verbesserungen bei der Pool-Abschreibung. Durch die Anhebung der oberen Betragsgrenze von 1.000 € auf 5.000 € und die Verringerung der Auflösungsdauer für den Sammelposten von fünf auf drei Jahre werden die Unternehmen spürbar entlastet. Auch der Verzicht auf die Aufnahme der Wirtschaftsgüter in ein gesondertes Verzeichnis und die Streichung des Ausschließlichkeitserfordernisses zwischen „GWG-Regelung“ und Pool-Abschreibung führen zu einer Vereinfachung bei der Anwendung der Regelung.

Eine weitere gleichlaufende Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter und der unteren Betragsgrenze für die Pool-Abschreibung mindestens auf 1.000 €, wie sie der Bundesrat in seiner aktuellen Stellungnahme zum Gesetzentwurf erneut für die geringwertigen Wirtschaftsgüter gefordert hat, wird von der BStBK unterstützt und befürwortet. Allerdings werden punktuelle Änderungen an den Abschreibungsbedingungen allein nicht ausreichen, um die Wirtschaft wieder auf einen Wachstumspfad zu bringen.

Petitum:

Zusätzlich zu den Verbesserungen bei der Pool-Abschreibung sollte auch die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter weiter auf mindestens 1.000 € angehoben werden.

Artikel 2: Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 1 – Verlängerung der degressiven AfA (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG-E)

Die BStBK begrüßt die Verlängerung der degressiven AfA und die Wiederanhebung des Höchstsatzes auf das Zweieinhalbfache des linearen Abschreibungssatzes. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ein unvorhersehbares Hin und Her mit halbjährlichen Änderungen in immer neuen Steuergesetzen nicht die erforderliche Planungssicherheit für die Unternehmen gewährleistet. Größere Investitionen, wie sie in der deutschen Wirtschaft dringend benötigt werden, müssen verlässlich kalkuliert werden können, anderenfalls unterbleiben sie. Berechenbare Rahmenbedingungen sind gerade für innovative Unternehmen von höchster Relevanz. Die Verbesserung von Abschreibungsbedingungen, die für sich gesehen positive Wirkungen auf die Investitionsneigung haben, wird allein nicht dazu führen, dass der Investitionsstau überwunden wird.

Artikel 4: Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Überführung der Lohnsteuerklassenkombination III/V in das Faktorverfahren

Mit dem Artikel 4 soll das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel umgesetzt werden, die Lohnsteuerklassenkombination III/V zugunsten der Kombination IV(Faktor)/IV(Faktor) abzuschaffen. Das Faktorverfahren wurde bisher nur von wenigen Steuerpflichtigen in Anspruch genommen. Der Bundesrechnungshof bemerkte dazu in seinem Bericht vom 13. April 2021 (Bemerkungen 2020, Nr. 31), das Verfahren sei für die meisten Steuerpflichtigen lohnsteuerlich nicht vorteilhaft und führe zudem zu einem aufwendigen Verfahren. Er sähe keine Ansatzpunkte, es erfolgreich zu verändern und empfehle daher seine Abschaffung. Es sollte geprüft werden, wie die mit dem Faktorverfahren verfolgten Ziele auf einem anderen Weg zu erreichen seien.

Die Bundesregierung will den entgegengesetzten Weg gehen. Die Abschaffung der Steuerklassenkombination III/V wird Ehepartner um eine Wahlmöglichkeit ärmer machen und ihnen die Vorbereitung auf Veränderungen in den Lebensumständen (Arbeitslosigkeit, Elternschaft) erschweren, zumindest solange Lohnersatzleistungen nicht am Nettoeinkommen anknüpfen. Die Lohnsteuerklassenkombination IV/IV wird verbindlich; damit werden Ehe- oder Lebenspartner steuerlich zunächst so behandelt, als ob sie alleinstehend wären. Die Anwendung des Faktorverfahrens muss, wie auch bisher schon, von beiden Partnern beantragt werden.

Petitum:

Die BSStBK sieht keine Notwendigkeit für die geplante Änderung. Die Abschaffung der Steuerklassenkombination III/V sollte daher noch einmal kritisch überprüft werden.

Artikel 7: Änderung des Forschungszulagengesetzes

Anhebung der Bemessungsgrenze für die Forschungszulage – § 3 Abs. 5 FZulG-E

Die Bemessungshöchstgrenze für die Forschungszulage soll weiter angehoben werden. Für nach dem 31. Dezember 2024 entstandene förderfähige Aufwendungen soll sie 12 Mio. € betragen, wie zunächst bereits im Rahmen des Wachstumschancengesetzes vorgesehen. Damit erhöht sich die maximale Höhe der Forschungszulage auf 3 Mio. €, für KMU ggf. sogar auf 4,2 Mio. €.

Die BSStBK begrüßt diese weitere Verbesserung der steuerlichen Forschungsförderung.

Artikel 8: Änderung der Abgabenordnung

Zu Nr. 7: §§ 138l bis 138n (neu) AO-E – Einführung einer Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen

Die im Rahmen des Wachstumschancengesetzes vorgesehene – dort aber gescheiterte – Ausdehnung der Pflicht zur Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen auch auf innerstaatliche Steuergestaltungen lehnt die BStBK weiterhin nachdrücklich ab. Es haben sich zwischenzeitlich keinerlei Erkenntnisse ergeben, die für einen signifikanten Erkenntnisgewinn durch eine solche Mitteilungspflicht sprechen.

Auch die vom BMF beauftragte Expertenkommission, die Vorschläge für ein vereinfachtes Unternehmenssteuerrecht erarbeitet hat, hält nichts von Mitteilungspflichten für innerstaatliche Steuergestaltungen und führt dazu aus:

„Nach Ansicht der Kommission gelangen Kenntnisse über das Verhalten Steuerpflichtiger bereits heute immer zeitnäher an die Finanzverwaltung, u. a. durch zeitnähere Betriebsprüfungen und kooperative Offenlegung durch Steuerpflichtige. Innerstaatliche Steuergestaltungen unterliegen bereits vollständig der Außenprüfung, weshalb kein Informationsdefizit wie im grenzüberschreitenden Bereich entsteht. Zudem besteht keine vergleichbare Gefahr, dass bei innerstaatlichen Gestaltungen Steuersubstrat ins Ausland abfließen könnte. Aufwand und Ertrag einer möglichen Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen stehen daher in keinem sinnvollen Verhältnis.“

Auch der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates lehnt die geplante Einführung einer Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltung mit Nachdruck ab und führt in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf (BR-Drs. 373/1/24, Nr.11, S. 11 f.) u. a. aus:

„Auch für Steuerberater und andere Intermediäre ist die vorgesehene Mitteilungspflicht nationaler Steuergestaltungen mit einem enormen Aufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zum zu erwartenden Nutzen steht. Die Praxis würde bei jeder Art von Gestaltung vor erheblichen Unsicherheiten und Abgrenzungsschwierigkeiten stehen. Denn es dürfte regelmäßig unklar sein, ob für eine Meldung das Kriterium ‚einer der Hauptvorteile ist die Erlangung eines steuerlichen Vorteils‘ zutrifft oder nicht. Es ist zu befürchten, dass im Zweifel auch nicht relevante Sachverhalte gemeldet werden, um in jedem Fall Sanktionen zu vermeiden.“

Darüber hinaus haben sich auch die großen Wirtschaftsverbände in einem Statement mit der dringenden Bitte an die Mitglieder von Bundesrat und Bundestag gewendet, auf die Einführung einer Meldepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen zu verzichten (siehe dazu die Pressemeldung 16/2024 der BStBK vom 27. September 2024 unter www.bstbk.de). Für die Unternehmen und deren Berater würde eine weitere Meldepflicht den Einsatz zusätzlicher Ressourcen in unproduktiven Bereichen erfordern. Der Standort Deutschland würde weiter belastet, was angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Krise sowie der erforderlichen Investitionen in die ökologische und digitale Transformation kontraproduktiv wäre.

Zwar ist die Einführung einer solchen Mitteilungspflicht im Koalitionsvertrag vereinbart worden. Die BSStBK fordert jedoch dennoch eine erneute inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Vorhaben und nicht ein bloßes Festhalten an aus unserer Sicht überholten Konzepten. Eine Mitteilungspflicht für innerstaatliche Gestaltungen würde Wirtschaft und Verwaltung belasten, ohne zu spürbaren Steuermehreinnahmen zu führen.

Auf EU-Ebene hat der FISC-Ausschuss eine Studie zur Wirksamkeit der Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen in Auftrag gegeben. Diese Studie vom März 2022 kritisierte u. a., dass aufgrund der vagen Hallmarks nicht klar sei, was genau gemeldet werden müsse und daher auch rechtmäßige Transaktionen von der Offenlegungspflicht betroffen sein können. Aktuell hat die EU auch in einer bis zum 30. Juli 2024 laufenden Konsultation die Effizienz der Amtshilferichtlinie und die darin geregelte Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen untersucht.

Wenn vergleichbare Meldepflichten auch auf rein nationale Gestaltungen ausgedehnt werden, werden alle offenen Fragen und Abgrenzungsprobleme in noch größerer Zahl auftreten und Unternehmen und Berater deutlich belasten. Die zeitlichen und personellen Kapazitäten der Unternehmen sind bereits heute angespannt. Die Belastung mit bürokratischen Pflichten und der immer weiter steigende Compliance-Aufwand werden oft an erster Stelle genannt, wenn es um den Verlust der deutschen Wettbewerbsfähigkeit und Wettbewerbsnachteile für den Standort Deutschland geht. Mit der Einführung einer Meldepflicht für nationale Steuergestaltungen werden alle Erleichterungen aus Maßnahmen des Bürokratieabbaus, die an anderer Stelle vorgenommen werden, wieder aufgezehrt und die bekundete Bemühung um die Entlastung der Unternehmen von Melde- und Aufzeichnungspflichten ad absurdum geführt.

Zudem würde die Ausweitung der Mitteilungspflichten für Intermediäre auf innerstaatliche Steuergestaltungen eine weitere Aushöhlung der Verschwiegenheitspflicht bedeuten, die in Deutschland nicht nur für Rechtsanwälte, sondern auch für Steuerberater gilt. Mandanten könnten sich ihrem Steuerberater nicht mehr vollständig und uneingeschränkt anvertrauen, ohne befürchten zu müssen, dass die Tatsache ihrer Beratung sowie deren vertrauliche Inhalte bekannt würden. Dies halten wir für unverhältnismäßig und nicht akzeptabel.

Aus unserer Sicht steht zu befürchten, dass die über eine Meldepflicht erhobenen Informationen nicht einmal umfassend ausgewertet werden können. Das beauftragte BZSt hat bereits für die ihm bisher übertragenen Aufgaben zu wenig personelle und wohl auch zu wenig EDV-technische Kapazitäten. Eine Evaluierung der Wirksamkeit der Meldepflicht ist nicht vorgesehen. Vor dem Hintergrund bisheriger Erfahrungen ist zudem nicht einmal gewährleistet, dass Gesetzeslücken zügig geschlossen werden, wenn sie denn erkannt sind, wie folgendes Beispiel zeigt (Ergenzinger/Guera, Mitteilungspflicht für nationale Steuergestaltungen – Ein verhältnismäßiger Eingriff?, DStR 2024, S. 1785 (1788)):

„Der BFH hat im Jahr 2009 entschieden, dass bei einer Kapitalerhöhung mit einem überhöhten Aufgeld (sog. Überpari-Emission) das Aufgeld allein Anschaffungskosten

der neu geschaffenen Anteile darstellt und keine Aufteilung auf die bereits bestehenden und neu geschaffenen Anteile vorzunehmen ist. Werden nun die neu geschaffenen Anteile veräußert, entsteht ein Veräußerungsverlust, da der Verkehrswert unterhalb der Anschaffungskosten liegt. Der BFH hat dies jüngst für im Privatvermögen gehaltene Anteile bestätigt. Für Veräußerungen nach dem 31.7.2019 sucht § 17 Abs. 2a S. 5 EStG dies zu verhindern. Danach sind Einzahlungen in das Kapital der Gesellschaft bei der Ermittlung der Anschaffungskosten gleichmäßig auf die gesamten Anteile einschließlich der im Rahmen von Kapitalerhöhungen neuen Anteile aufzuteilen.

Die Einführung von § 17 Abs. 2a S. 5 EStG mit dem Gesetz zur weiteren Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 12.12.2019 dient nach den Gesetzgebungsmaterialien der Missbrauchsbekämpfung. Anlass hierfür hätten Fälle geboten, in denen die Zahlung eines Aufgeldes im Rahmen einer Kapitalerhöhung zur gezielten Generierung eines Veräußerungsverlustes genutzt worden seien. Dem Bundesrat ist nicht entgangen, dass damit im Betriebsvermögen keine Änderung der Rechtslage herbeigeführt wird und [er] hat folgerichtig in einer Prüfbitte v. 20.9.2019 um die Einführung einer spiegelbildlichen Regelung für im Betriebsvermögen gehaltene Beteiligungen gebeten. Die Bundesregierung wollte der Bitte um Prüfung nachkommen. Im damaligen Regierungsentwurf fand dies jedoch keinen Niederschlag. (...) Im Gesetzgebungsverfahren des Wachstumschancengesetzes legten die Ausschüsse des Bundesrats einen Vorschlag für die Schließung der Gesetzeslücke vor. Die Bundesregierung wollte den Vorschlag prüfen. Zu einer Umsetzung der Änderung ist es jedoch nicht gekommen. Die aus Sicht des Bundesrates rechtspolitisch unerwünschte ‚Lücke‘ besteht damit seit mehr als 14 Jahren. Den gesetzgebenden Organen ist diese ‚Lücke‘ seit mehr als vier Jahren bekannt, ohne dass es zur Schließung dieser ‚Lücke‘ kam.“

Gemessen an solchen Verhältnissen ist die Pflicht, innerhalb von zwei Monaten eine Meldung über innerstaatliche Steuergestaltungen abzugeben, aus unserer Sicht unverhältnismäßig.

Petitum:

Die Regelungen in §§ 138l bis 138n (neu) AO-E zur Einführung einer Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen sollten ersatzlos gestrichen werden.

Artikel 9: Weitere Änderung der Abgabenordnung

Zu Nr. 4: Rücklagen und Vermögensbildung – Streichung von § 62 AO

Der Gesetzentwurf sieht in Nr. 4 als Folgeänderung zur Aufhebung des § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO-E die Streichung des § 62 AO vor. Wir begrüßen diese Änderung, weisen jedoch zugleich darauf hin, dass der Regierungsentwurf des JStG 2024 in Artikel 13 Nr. 2 eine Änderung des § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO beinhaltet, die klarstellt, dass bei der Rücklagenbildung zur Erfüllung der ideellen Zwecke auf die Planung der steuerbegünstigten Körperschaft aus der ex-ante Perspektive abzustellen ist. Es stellt sich daher die Frage, ob dies so beabsichtigt ist? Es macht

u. E. jedenfalls keinen Sinn, eine Regelung zu ändern, die in einem parallel laufenden Gesetzgebungsverfahren gänzlich abgeschafft werden soll.

Petitum:

Die vollständige Streichung des § 62 AO ist aus Sicht der BStBK zu begrüßen und gegenüber der geplanten Änderung des § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO im JStG 2024 vorzugswürdig. Die vorgesehene Änderung im JStG 2024 stellt jedoch bereits eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar und sollte nur entfallen, wenn die im Steuerfortentwicklungsgesetz vorgesehene Streichung des § 62 AO auch tatsächlich umgesetzt wird. Die Forderung des Bundesrates, die keine wesentliche Änderung beim Gebot der zeitnahen Mittelverwendung sowie der damit in Verbindung stehenden Regelungen vorsieht (vgl. BR-Drs. 373/24 (B), Nr. 5, S. 6), lehnen wir entschieden ab.

Artikel 13a: Änderung des KreditzweitmarktförderungsgesetzesZu Nr. 9 der Stellungnahme des Bundesrates (BR-DrS. 373/24 (B), S. 15 f.), Änderung des Kreditzweitmarktförderungsgesetzes

Der Bundesrat fordert in seiner Stellungnahme die in Artikel 30 und Artikel 36 Absatz 5 des Kreditzweitmarktförderungsgesetzes vom 22. Dezember 2023 enthaltene dreijährige Befristung der in § 24 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) geregelten Weitergeltung bestimmter Begünstigungen für Personengesellschaften ab dem 1. Januar 2024 aufzuheben.

Die BStBK begrüßt Maßnahmen, durch die Rechtssicherheit und Planbarkeit sowohl für die Wirtschaft mit Blick auf unternehmerische Entscheidungen als auch den Berufsstand der Steuerberater geschaffen wird.

Vordergründig würde eine Entfristung zu vermeintlich mehr Rechtssicherheit führen, Durch die zeitliche Entfristung des § 24 GrEStG würde die bisherige und durch jahrzehntelange Rechtsprechung weitgehend ausgeurteilte Rechtslage bis auf Weiteres fortgeschrieben. Nach Auffassung des Bundesrates bestehen zwar auch dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) unverändert substanzielle Unterschiede zwischen Personengesellschaft und Kapitalgesellschaft, die sich u. a. auf die Verbindung von Gesellschaftsvermögen und Gesellschaftervermögen beziehen und die weiterhin grunderwerbsteuerlich eine unterschiedliche Behandlung der Gesellschaftsformen rechtfertigen. Allerdings wird im wissenschaftlichen Schrifttum darüber diskutiert, ob durch das MoPeG nicht eine Gleichbehandlung der Personen- und Kapitalgesellschaften geboten sei. Insofern könnte die Rechtssicherheit möglicherweise nicht so stabil sein, wie die rechtliche Beurteilung in der Zeit vor dem MoPeG war.

Der derzeit nur zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2026 anzuwendende § 24 GrEStG läuft in der Praxis vielfach leer bzw. führt nur zur temporären Verschiebung einer möglichen Behaltensfristverletzung. Dies führt letztlich dazu, dass zwar für Übertragungen und

Umwandlungen von gemeinschaftlichem Eigentum in Flächeneigentum nach Inkrafttreten des MoPeG die Steuervergünstigungen nach §§ 5, 6 und § 7 GrEStG weiterhin greifen. Zumindest muss u. E. eine Verletzung der in § 5 Abs. 3 GrEStG sowie § 6 Abs. 3 Satz 2 GrEStG genannten Nachbehaltensfristen für bereits getätigte oder vorgesehene Übertragungen rechtssicher ausgeschlossen werden, denn es besteht erhebliche Rechtsunsicherheit dahingehend, dass es zu einer Behaltensfristverletzung ab dem 1. Januar 2027 kommen könnte, sodass geplante Übertragungen in der Praxis nicht rechtssicher vollzogen werden können.

Für bereits vor Inkrafttreten des MoPeG nach §§ 5 und 6 GrEStG steuerbegünstigt getätigte Übertragungen, deren Nachbehaltensfristen nach dem 31. Dezember 2026 noch laufen, kommt es aufgrund der nur temporären Geltung des § 24 GrEStG lediglich zu einer zeitlichen Verschiebung der Problematik einer möglichen Verletzung der Behaltensfristen.

Um nachhaltig in all diesen Fällen Rechtssicherheit zu schaffen und vorgesehene Übertragungen bzw. Umwandlungen in Flächeneigentum nicht zu behindern, ist es notwendig, über eine sog. „Brexitklausel“ alle Behaltens- und Nachbehaltensfristen als erfüllt bzw. nicht verletzt anzusehen. Eine Verletzung der in § 5 Abs. 3 GrEStG sowie § 6 Abs. 3 Satz 2 GrEStG genannten Nachbehaltensfristen für bereits getätigte oder vorgesehene Übertragungen könnte rechtssicher ausgeschlossen werden, indem § 23 Abs. 25 GrEStG in der Fassung des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes gesetzlich normiert wird.

Dies wäre die der Entfristung vorzuziehende Lösung, da dadurch die gesetzgeberische Handlungsfähigkeit für weitergehende Änderungen des GrEStG nicht eingeschränkt und eine dringend benötigte grundsätzliche Reform des GrEStG nicht auf unbestimmte Zeit verschoben wird. Der „Handlungsdruck“ wäre durch die immer noch im Gesetz enthaltene Befristung hoch und eine dringende Reform des Grunderwerbsteuergesetzes wird von der BStBK nachdrücklich gefordert und sollte zeitnah umgesetzt werden.

Petition:

Beiden Zielsetzungen, der Rechtssicherheit und der Aufrechterhaltung des Reformdrucks, dient die Einfügung einer sog. „Brexitklausel“ in das Grunderwerbsteuergesetz. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Entfristung kann zu Rechtssicherheit führen, könnte aber eine Gleichbehandlungsdiskussion zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften befeuern und würde den Reformdruck „auf Null“ mindern.